

1814. Greifensee (Schiffahrt). Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an das eidg. Post- und Eisenbahndepartement, Rechtswesen und Sekretariat, in Bern:

„Mit Zuschrift Nr. 598 I.K. vom 5. Mai 1936 übermittelten Sie uns eine Kopie des Gesuches der Schiffahrtsgesellschaft für den Greifensee vom 21. April 1936 um die definitive Konzession für die Ausdehnung des Schiffsverkehrs nach Rohrfällanden an Sonntagen und für Rundfahrten nach Bedarf an Werktagen. Sie ersuchen uns um Bekanntgabe unserer Stellungnahme. Wir beehren uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Der* von uns zur Vernehmlassung eingeladene Gemeinderat Fällanden befürwortet das Begehren nachdrücklich. Auch wir haben gegen die Erteilung der nachgesuchten Konzession nichts einzuwenden, halten jedoch dafür, daß diese auf fünf Jahre befristet werden sollte. An unsere Zustimmung müssen wir wiederum die Bedingung knüpfen, daß die Schiffahrtsgesellschaft für den Greifensee gemäß § 56, Absatz 1, des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 bei der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich die wasserbaupolizeiliche Bewilligung für die eventuelle Erstellung eines Schiffssteiges oder anderweitige Beanspruchung des Seegebietes durch Bauten einholt. Wir nehmen auch an, daß die Fahrten zu allfälligen neuen Anlegestellen Ihrerseits erst auf den Zeitpunkt bewilligt werden, da die Landungsvorrichtungen von Ihren Organen abgenommen und als zulässig anerkannt worden sind.“

II. Mitteilung an den Gemeinderat Fällanden und an die Baudirektion.